



## **Musterinfektionsschutzkonzept für Weihnachtsmärkte unter freiem Himmel**

(Stand 27.10.2021)

*Dieses Musterkonzept muss individuell angepasst werden. Die unter Punkt 1 bis 11 aufgeführten Stichpunkte sind **keine** abschließende Aufzählung.*

### **Rechtsgrundlage: ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen die Infektionsschutzkonzepte folgende Mindestinhalte enthalten und deren Umsetzung beschreiben. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

#### **1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person**

- Name (Vor- und Nachname) oder Gemeinde
- Adresse
- Telefon
- ggf. E-Mail-Adresse

#### **2. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel**

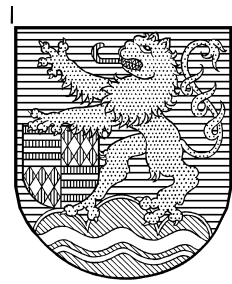
- Gesamte genutzte Grundstücksfläche unter freiem Himmel in Quadratmetern.
- Zu berücksichtigen ist, dass alle Stellflächen (Buden, Fahrgeschäfte, etc.) von der Grundstücksfläche abgerechnet werden müssen.
- Geplante Zelte sind infektionsschutzrechtlich als **geschlossener Raum** zu bewerten, hier sind die Gäste ggf. verpflichtet einen **3-G Nachweis** zu erbringen.

#### **3. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands**

- Abstandsmarkierungen an Kassen, Ein- und Ausgängen, Bierwagen, Gastronomiebereichen, Fahrgeschäften etc.
- Hinweisschilder zum Einhalten des Abstandes
- Angepasste Besucherzahl zu den örtlichen Gegebenheiten
- Stehtische und mögliche Bierzeltgarnituren sind im Mindestabstand zueinander aufzustellen

#### **4. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**

- Kontrolle der Besucherzahlen am Eingang (Zählung und Beschränkung durch Einlasspersonal)
- Wie genau wird hier gezählt? (z.B. Klicker, Zählung durch Ordner, Drehkreuze, etc.)
- **verpflichtende Absperrung der Veranstaltungsfläche** mit Zäunen, Absperrband oder anderen Möglichkeiten
- Vorab vorgegebene Besuchermaximalzahl angeben, keine „ca.“ Angaben, sondern auf eine Gästezahl maximale gleichzeitig vor Ort festlegen
- **Mindestens 2,5 m<sup>2</sup>** pro Person auf Grundlage der errechneten Fläche aus Nr. 2



- Kein Einlass bei Überschreitung der Besucherzahl durch Einlasspersonal – **Einlassstopp**
- Bei Nutzung von Fahrgeschäften ist mit einer 50% Auslastung zu rechnen. Diese sich hieraus ergebene zusätzliche Personenzahl kann auf die errechnete maximale Gästezahl (2,5 m<sup>2</sup>/Person) aufgeschlagen werden.

## **5. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln**

- Ordner müssen die Einhaltung der Infektionsschutzregeln kontrollieren (Anzahl der Ordner im Konzept angeben)
- Aushänge und Hinweise zum Einhalten der Infektionsschutzregeln, z.B. an Tischen, Ständen etc.
- Empfohlen sind Durchsagen mit einem Lautsprecher in bestimmten Zeitabständen
- Hausrecht: bei nicht Einhaltung der Infektionsschutzregeln müssen Besucher vom Veranstaltungsgelände entfernt werden (oder Polizei ist hinzuzuziehen)
- An Ein- und Ausgängen werden Desinfektionsspender aufgestellt
- Alle Kontaktflächen (Theken, Tische, Fahrgeschäfte u.ä.) sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren (entsprechend geplanter Rhythmus ist im Konzept zu benennen)
- Es ist auf die Verwendung von Einwegbechern/Einweggeschirr zu achten, außer Geschirr und Gläser können bei **mindestens 60 Grad** gespült werden.

## **6. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer**

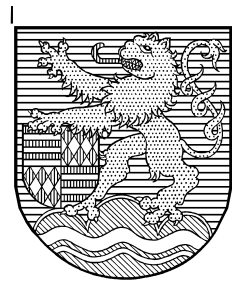
- Bei nicht Einhaltung des Mindestabstands zu Besuchern oder den Arbeitnehmern selbst muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Aufstellung von Plexiglasscheiben oder sonstigen Gegenständen befreit vom Mund-Nasen-Schutz z.B. im Gastronomiebereich bei Ständen oder bei Fahrgeschäften
- Gegenfalls tragen die Mitarbeiter Einweghandschuhe im Gastronomiebereich (freiwillig)
- Testung der Mitarbeiter auf COVID-19 (derzeit freiwillig)

## **7. Angaben zur Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske**

- In allen Bereichen wo nicht der Abstand eingehalten wird, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vor allem Gastronomiebereich, Ein- und Ausgang, Sanitäreinrichtungen und Wartezonen), sog. Ballungsbereiche
- Hinreichende Hinweisschilder zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes

## **Lageplan**

- Für das Veranstaltungsgelände auf dem die Veranstaltung stattfindet, ist ein Lageplan (Skizze, Google Maps Kartenauszug, o.ä.) beizulegen.
- Dieser sollte den Einlass/Auslass sowie die Versorgungspunkte, Stände, Fahrgeschäfte, etc. kenntlich machen.
- Im Kartenauszug muss ersichtlich sein, wo die Begrenzung des Veranstaltungsgeländes verläuft.



## Weitere allgemeine Infektionsschutzrichtlinien

- **Ausschluss** von Personen mit **Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber zusammen mit neu aufgetretenem Husten. Hierauf ist in geeigneter Form hinzuweisen.
- Für die zusätzlichen Besucherströme sind möglichst Bereiche als „Laufwege und Wartezonen“ einzukalkulieren (hier liegt die Anforderung eher bei größeren Weihnachtsmärkten)
- Sicherstellung erweiterter **Durchgangsbreiten**.
- Positionierung der Verkaufsstände/Verkaufsreihen muss den erhöhten Platzbedarf für Besucher berücksichtigen und der angedachten **Besucherlenkung** entgegenkommen.
- Bezüglich des Ausschanks von **alkoholischen Getränken** ist der Verlauf der Veranstaltung **individuell** zu betrachten. Sollten Sie als Veranstalter bemerken, dass die Stimmung unter den Gästen „kippt“ und ein Einhalten der Hygienemaßnahmen **nicht mehr zu gewährleisten** ist, empfehlen wir die Entscheidung zu treffen, den Ausschank von z.B. hochprozentigen Spirituosen wie z.B. Glühwein **mit Schuss** abubrechen und sich auf „leichtere“ Getränke (Bier, Radler, etc.) zu begrenzen.
- Anzahl der **sanitären Anlagen**, welche den Gästen ggf. zur Verfügung stehen, sollte zur Vollständigkeit im Konzept vermerkt werden.

Für organisierte Veranstaltungen bestehen Branchenregelungen und Richtlinien, diese geben für verschiedene Veranstaltungsformen individuelle Maßnahmen vor <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>

### **Wichtiger Hinweis:**

**Gemäß dem Bußgeldkatalog zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO kann die Nichterstellung, nicht Vorhaltung, nicht Vorlage auf Verlangen der Behörde und die Nichtbeachtung/Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln und des Infektionsschutzkonzeptes mit einem Bußgeld von 500,- bis 2000,- Euro geahndet werden.**